# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.40 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungenügender Betriebsstörungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

65. Jahrgang.

**№ 174.** Sonntag, den 28. Juli **1918.**


Das Ministerium des Innern sieht sich zur Behebung von Zweifeln veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß keine sachlichen oder förmlichen Bedenken dagegen bestehen, auch das **Fleisch von Einhufern und Hunden** bei der Fleischbeschau für **bedingt tauglich** (§§ 37 bis 39 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900) oder **minderwertig** (§ 40 a. a. O.) zu erklären.

Derartiges Fleisch ist außer mit den vorgeschriebenen Stempelzeichen (§ 43 a. a. O.) durch Zettel mit der Aufschrift „bedingt tauglich" oder „minderwertig" zu kennzeichnen.

Die Verwertung solchen Fleisches richtet sich nach den Vorschriften der §§ 19 und 23 der sächsischen Fleischbeschau-Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903.

Diese Verordnung ist allen für die Fleischbeschau verpflichteten Tierärzten von den Anstellungsbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung zuzufertigen.

Dresden, den 25. Juli 1918. 515 a V V 3425

**Ministerium des Innern.**

## Bekanntmachung

### über das Aehrenlesen und den Schutz der neuen Ernte.

Für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg wird folgendes angeordnet:

I.

Das Aehrenlesen ist nur auf abgeernteten Feldern und nur solchen Personen gestattet, die eine schriftliche Erlaubnis des Inhabers des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes bei sich führen.

Es darf nur in der Zeit von 7—11 Uhr vormittags und von 2—7 Uhr nachmittags stattfinden.

II.

Da das gesamte Getreide für den Bezirksverband Schwarzenberg beschlagnahmt ist, dürfen auch die Aehrenleser das von ihnen gesammelte Getreide nicht im eigenen Nutzen verwenden, sie haben vielmehr das gesammelte Getreide bei den Ortsbehörden oder den von diesen bestimmten Stellen abzuliefern; sie haben Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung.

III.

Wer den Bestimmungen unter I und II zuwiderhandelt, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. bestraft. Mit derselben Strafe wird nach dieser Verordnung belegt, wer Früchte der neuen Ernte **beiseiteschafft,** insbesondere **abreift** und für **sich verwendet, beschädigt, zerstört oder unbefugt verarbeitet oder verbraucht.**

IV.

Im übrigen wird erneut darauf hingewiesen, daß sonstige Felddiebstähle und feldpolizeiliche Zuwiderhandlungen nach dem Forst- und Feldstrafgesetzbuch mit Gefängnis, Haft oder Geldstrafe bestraft werden.

V.

Die Organe des **Polizei- und Sicherheitsdienstes** sowie die mit dem Schutze der Ernte beauftragten **militärischen** Kommandos werden alle Verfehlungen **unnachsichtlich** zur Anzeige bringen.

Im Interesse der Volksernährung ergeht auch an alle Zivilpersonen die Bitte, diese Stellen hierin tatkräftig zu unterstützen und alle Zuwiderhandlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen, unverzüglich anzuzeigen.

Schwarzenberg, am 25. Juli 1918.

**Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.**
Dr. Wimmer.

## Städtischer Butterverkauf.

**Montag,** den 29. dss. Mts., vorm. Nr. 701—1050, nachm. Nr. 1051—1400,
**Dienstag,** „ 30. „ „ „ „ 1401—1750, „ „ 1751 u. h. Nrn.,
**Mittwoch,** „ 31. „ „ „ „ 1—350, „ „ 351—700.

Eibenstock, am 27. Juli 1918. **Der Stadtrat.**

## Annahme von Strickarbeiten

**Montag,** den 29. dss. Mts., **S.**
**Dienstag,** „ 30. „ „ **T—Z,**
**Mittwoch,** „ 31. „ „ **A—G,**
**Donnerstag,** „ 1. August **H, I, K,**
**Freitag,** „ 2. „ **L—R,**

je vormittags von 9—11 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr.

Eibenstock, den 27. Juli 1918. **Der Stadtrat.**

Nachdem die Bescheide über die **Zahlung erhöhter Zuschläge** zur **Einkommen-** und **Ergänzungssteuer** auf **1918** den Steuerpflichtigen zugestellt worden sind, werden alle die Personen, die zur Zahlung der Zuschläge verpflichtet sind, aber einen Zuschlagsbescheid nicht erhalten haben, aufgefordert, dies sofort bei der hiesigen Ortssteuereinnahme zu melden.

Schönheide, am 23. Juli 1918.

**Der Gemeindevorstand.**

Die von der Gemeinde von der Kgl. Revierverwaltung erpachteten Kahlschlagflächen auf Abteilung 28 des Schönheider Forstreviers (an der neuen Auerbacherstraße gelegen) sollen an hiesige Einwohner verpachtet werden.

Bewerber wollen sich bis zum

**Montag, den 29. Juli 1918, mittags ½1 Uhr**

im Rathause, Zimmer Nr. 10, schriftlich melden.

Schönheide, am 25. Juli 1918.

**Der Gemeindevorstand.**

In letzter Zeit ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß an Straßenbäumen, insbesondere Linden, durch Abbrechen ganzer Kronen und starker Aeste bedeutende Schäden angerichtet worden sind. Diesem Unfug muß mit aller Schärfe entgegengetreten werden.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die **Entwendung** von **Blüten** von den an Wegen, auf Plätzen oder in Gartenanlagen stehenden **Lindenbäumen** ebenso wie die **Entwendung** von sonstigen **Pflanzen, Früchten, Gras** oder anderen **Bodenerzeugnissen** nach dem sächsischen Forst- und Feldstrafgesetze strafbar ist.

Ferner macht sich strafbar, wer unbefugt mit Steinen oder anderen **Gegenständen** in **Bäume** oder **Sträucher wirft** oder **schlägt.**

Schönheide, am 25. Juli 1918.

**Der Gemeindevorstand.**

# Vom Weltkrieg.

Bei der Entente muß der Mannschaftsmangel schon einen bedeutenden Grad erreicht haben, wie aus folgender Nachricht zu schließen ist:

Berlin, 26. Juli. Die ungeheuren Verluste, die die Entente seit dem 21. März im Westen erlitten hat, haben dazu geführt, daß in den letzten Monaten mehrere englische und französische Divisionen infolge Mannschaftsmangels aufgelöst wurden.

*

Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die Ueberhebung der Amerikaner unermeßlich wächst:

Lugano, 26. Juli. Aus Washingtoner Kabelmeldungen geht hervor, daß der amerikanische Generalstab den Versuch macht, dem Eingreifen von sieben amerikanischen Divisionen den französischen Erfolg an der Marne zuzuschreiben. Dieser Versuch der Amerikaner, sich den Löwenanteil des Kampferfolges beizumessen, hat Engländer und Franzosen mächtig verstimmt. Die Franzosen sind jedoch gezwungen, gute Miene zum bösen Spiel zu machen, da die eigenen Mannschaftsquellen bereits vollständig erschöpft sind und die Fortführung des Kampfes einzig und allein mit amerikanischem Material möglich ist.

Ueber eine sichtbare Ehrung unserer unvergeßlichen Seehelden wird jetzt berichtet:

Berlin, 26. Juli. Die U-Bootkreuzer sollen die Namen besonders verdienter U-Bootführer erhalten. Der erste U-Bootskreuzer wird den Namen „Weddigen" führen.

Von den

**österreichisch-ungarischen**

Fronten wird gemeldet:

Wien, 26. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Italienischer Kriegsschauplatz: Bei Canove in den Sieben Gemeinden scheiterte ein feindlicher Vorstoß. Sonst keine besonderen Ereignisse.

Albanien: Zwischen Kuci und dem Meere sind wir an mehreren Stellen bis an den Semeni gelangt. Unser Vordringen löst heftige Gegenstöße des Feindes aus.

Der Chef des Generalstabes.

**Den Türken**

ist es in Verbindung mit den U-Booten gelungen, Tripolis vollständig von Italien abzuschneiden:

Haag, 25. Juli. Der bekannte Balkan-Korrespondent des „Nieuwe Rotterdamsche Courant" macht auf die türkischen Erfolge in Libyen aufmerksam, die dazu geführt haben, daß Tripolis bis auf die fünf befestigten Häfen Homs, Lebda, Magrata, Bengazi und Bernana von den Senussi erobert worden ist. Es werde ein Geheimnis bleiben, wie es möglich wurde, im Innern von Tripolitanien langsam eine türkische Streitmacht von mehreren tausend Mann mit Geschützen und Feldlazaretten zu bilden. Vor drei Monaten ist Prinz Osman Fuad in Tripolis gelandet und dort von der Bevölkerung begeistert empfangen worden. Seine militärische und politische Erziehung hat der Prinz in Deutschland genossen. Die genannten Hafenplätze werden seit dem 6. d. M. ununterbrochen bombardiert. Die Verbindung zur See ist seit zwei Monaten bereits durch die Tätigkeit der U-Boote unmöglich gemacht, so daß die Italiener nur noch funkentelegraphische Mitteilungen erhalten.

* * *

Außer Japan, das die Tschecho-Slowaken in Sibirien unterstützen will, hat sich auch China zum Einschreiten entschlossen oder vielmehr entschließen müssen, wie aus Nachstehendem ersichtlich:

London, 26. Juli. Das Reutersche Bureau hat die amtliche Mitteilung erhalten, daß Japan den Vorschlag der Vereinigten Staaten, den tschecho-slowakischen Armeen in Sibirien beizustehen, angenommen hat.

Stockholm, 26. Juli. Der Korrespondent der „Telegraphen-Union" erfährt: Die chinesische Regierung hat der provisorischen sibirischen Regierung mitgeteilt, daß die Hilfe Chinas infolge Einvernehmens mit Japan und Amerika beschlossene Tatsache ist und daß demnächst chinesische Truppen nach Charbin geschickt werden. Den tschecho-slowakischen Truppen wird der Durchmarsch über die Mandschurei erleichtert. Chinesische Truppen werden gemischt mit japanischen operieren und japanischen Befehlen unterstehen. Im übrigen beansprucht China keine territorialen Gewinne, sondern handelt nur nach den japanisch-chinesischen Verträgen. Japan ist verpflichtet, China mit Munition und Waffen zu versehen.